

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2019

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, ~~STOFFELS~~, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER,
HENNES, NEUENS, MAUS, ~~SCHRAUBEN-HENNEN~~, JOUSTEN-LANGER,
JOST, VEITHEN, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: STOFFELS und SCHRAUBEN-HENNEN, Ratsmitglieder, entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung sind Herr VEITHEN und Frau MAUS, Ratsmitglieder, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

Herr VEITHEN und Frau MAUS, Ratsmitglieder, treffen ein und nahmen im Anschluss an der Sitzung teil.

KULTUS

Rechnungsablage 2018 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL: Billigung DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 9. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2019 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 17. Juni 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11. Juni 2019;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 75.690,88 €
- auf der Ausgabenseite: 69.571,70 €

und mit einem Überschuss von 6.119,18 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 mit einer Bemerkung zu A.II/25 und A.II/27 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 9. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 75.690,88 €
- auf der Ausgabenseite: 69.571,70 €

und wird mit einem Überschuss von 6.119,18 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von lüttich

**Rechnungsablage 2018 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN: Billigung
DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 12. März 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2019 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 17. Juni 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 07. Juni 2019;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.952,39 €
- auf der Ausgabenseite: 21.370,26 €

und mit einem Überschuss von 11.582,13 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BECHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 12. März 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.952,39 €
- auf der Ausgabenseite: 21.370,26 €

und wird mit einem Überschuss von 11.582,13 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2018 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH: Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, Gemeinde Amel, in der Sitzung vom 24. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2019 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 17. Juni 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31. Mai 2019;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.834,77 €
- auf der Ausgabenseite: 21.531,72 €

und mit einem Überschuss von 5.303,05 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BECHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, Gemeinde Amel, in der Sitzung vom 24. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.834,77 €
- auf der Ausgabenseite: 21.531,72 €

und wird mit einem Überschuss von 5.303,05 € abgeschlossen

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

**Rechnungsablage 2018 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH: Billigung
DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 9. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2019 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 17. Juni 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11. Juni 2019;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.948,77 €
- auf der Ausgabenseite: 13.569,37 €

und mit einem Überschuss von 5.379,40 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

Einnahmen :

E.I/9 : Opferstöcke, Kollekten und Opfer : 487,45 € anstatt 538,25 € laut Kontoauszüge: 82,45 € (KBC 12-01-2018) + 405,00 € (KBC 02-01-2019)= 487,45 €.

E.I/15 : andere - Gutschrift ENGIE : 715,23 € anstatt Minus A.I/4 (Strom für die Kirche).

Ausgaben :

A.I/2 : Wein : 14 €.

A.I/3 : Wachs, Weihrauch, Kerzen und Lampenöl : 30,49 €.

A.I/4 : Strom für die Kirche : 625,65 € anstatt - 89,58 €

A.II/51: Auslagen Stiftungen, Armenunterstützungen usw : 0€ anstatt 14,00 €, da der Kontoauszug fehlt

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist – nach den Berichtigungen – besagte Rechnung zu billigen;

BECHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 9. April 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 19.613,20 €
- auf der Ausgabenseite: 14.270,60 €

und wird mit einem Überschuss von 5.342,60 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

**Rechnungsablage 2018 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN: Billigung
DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 11. Februar 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2019 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 17. Juni 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06. Juni 2019;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.061,08 €
- auf der Ausgabenseite: 18.453,42 €

und mit einem Überschuss von 12.607,66 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BECHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 11. Februar 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.061,08 €
- auf der Ausgabenseite: 18.453,42 €

und wird mit einem Überschuss von 12.607,66 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

**Rechnungsablage 2018 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE: Billigung
DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 6. Mai 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2019 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 17. Juni 2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 6. Juni 2019;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.528,67 €
- auf der Ausgabenseite: 22.856,22 €

und mit einem Überschuss von 672,45 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BECHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 6. Mai 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.528,67 €
- auf der Ausgabenseite: 22.856,22 €

und wird mit einem Überschuss von 672,45 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

**Rechnungsablage 2018 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY/ST.VITH:
Gutachten**
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegen Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 14. März 2019 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2018, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	48 461,24 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	41 431,55 €
- Überschuss:	7 029,69 €

Auf Grund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

BECHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1.: Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern;

Artikel 2.: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3.: Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium LÜTTICH zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

**Ankauf des in der Ortschaft HERRESBACH gelegenen Backhauses Gem. 12, Flur C, Nr. 355 C,
(28 Ca. groß) durch die Gemeinde AMEL**
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Erbgemeinschaft WIO-LANGER sich bereit erklärt hat, das in der Ortschaft HERRESBACH gelegene Backhaus Gemarkung 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca groß) an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass das alte Backhaus von der VoG Alte Schule HERRESBACH renoviert und somit wieder einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammenden Gebäudes zum Preis in Höhe von 7.500,00 € interessiert ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell das in der Ortschaft HERRESBACH gelegene Backhaus Gemarkung 12, Flur C, Nr. 355 C (28 Ca. groß), Eigentum der Erbgemeinschaft WIO-LANGER, zum Preise in Höhe von 7.500,00 € zu erwerben.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültiger Beschluss

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn René SCHWEISSFELD aus 4770 MEDELL, Winkelsweg 38 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 14. Mai 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Befestigung des Verbindungsweges zwischen dem Ravel-Radwanderweg „Born-St.Vith“ und dem Ortsteil MEDELL „Hochkreuz“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn René SCHWEISSFELD auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL in Höhe von 218,70 € erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 20.03.2018;

In Erwägung dessen, dass während des vom 20.05.2019 bis zum 05.06.2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Tauschvereinbarung, des Wertgutachtens vom 03. Januar 2019 und der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den folgenden Geländetausch mit dem Herrn René SCHWEISSFELD aus 4770 MEDELL, Winkelsweg 38 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, dem Herrn René SCHWEISSFELD folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 01 Ar 84 Ca., aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 13, Flur A, Nr. 215E (vormals 131D), welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 20.03.2018 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 5 trägt und in gelber Farbe eingezeichnet ist. Wert des Weidelandes: $0,70 \text{ €/m}^2 = 128,80 \text{ €}$

Der Herr René SCHWEISSFELD verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 06 Ar 95 Ca. aus der Parzelle Gemarkung 13, Flur A, Nr. 215A (vormals Nr. 138B), welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 20.03.2018 des Landmessers A. JOSTEN die Losnummer 1 trägt und in rosa Farbe eingezeichnet ist; Wert des „Weges“: $0,50 \text{ €/m}^2 = 347,50 \text{ €}$

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL an Herrn R. SCHWEISSFELD in Höhe von 218,70 € ($347,50 \text{ €} - 128,80 \text{ €} = 218,70 \text{ €}$).

Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

2. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in rosa Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 4) sowie das in grüner Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) mit einem Flächeninhalt von 06 Ar 95 Ca bzw. 01 Ar 26 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

3. Dem im Punkt 1 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Mai 2019 betreffend den öffentlichen Verkauf von 49,5 Fm Brennholz (6 Lose) vom 10. Mai 2019 (2. Sitzung und Windbrüche)– Wirtschaftsjahr 2019: Bezeichnung der Ersteher
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.05.2019, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 49,5 Fm Brennholz (6 Lose) vom 10. Mai 2019 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.858,00 € für den Verkauf von 49,5 Fm Brennholz (6 Lose) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Mai 2019 betreffend die Bezeichnung der Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 49,5 Fm Brennholz (6 Lose) vom 10. Mai 2019 (2. Sitzung und Windbrüche) -Wirtschaftsjahr 2019 **ZUR KENNNTNIS**.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Instandsetzung der alten Vikarie - Totenkapelle Amel: Vergabe des Dienstleistungs-auftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheits-koordination); Genehmigung des Lastenheftes – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des Schreibens vom 23. Januar 2019 der Kirchenfabrik St. Huberts AMEL, womit bestätigt wird, der Gemeinde AMEL die Bauherrschaft zur Instandsetzung der alten Vikarie – Totenkapelle AMEL zu übertragen;

In Erwägung dessen, dass für die Instandsetzung der alten Vikarie – Totenkapelle AMEL ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 878/724/60 eingetragen sind;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Instandsetzung der alten Vikarie – Totenkapelle AMEL zu genehmigen.
2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 878/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf einer Walze für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass eine Walze für die Gemeindedienste angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf einer Walze, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 25.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 21. Juni 2019 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2019 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 unter Artikel 421/743/98 eingetragen worden ist;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf einer Walze für die Gemeindedienste.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 25.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 421/743/98 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2019 zu finanzieren.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2018 **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund von Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde AMEL zuständigen Regionaleinnehmer Peter MÜLLER aufgestellten Gemeindegemeinschaftsrechnung 2018 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2018 der allgemeinen Buchführung;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2018 den Ratsmitgliedern am 21. Juni 2019 durch den Herrn Regionaleinnehmer erläutert wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER erläutert, dass er im vergangenen Jahr eine andere Haushaltspolitik angemahnt habe, dies aber nicht erfolgt sei, so dass er sich der Stimme enthalten wolle;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 14 JA-STIMMEN und 1 Enthaltung (Mitglied MÜLLER):

1. Die Gemeindegemeinschaftsrechnung 2018 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:
 - a) Haushaltsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.732.003,46 €	7.432.758,43 €	4.299.245,03 €
Außerord. Dienst	7.664.122,03 €	7.664.122,03 €	0,00 €
Gesamtbeträge	19.396.125,49 €	15.096.880,46 €	4.299.245,03 €

b) Buchführungsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.732.003,46 €	7.009.970,90 €	4.722.032,56 €
Außerordentlicher Dienst	7.664.122,03 €	5.256.595,73 €	2.407.526,30 €
Gesamtbeträge	19.396.125,49 €	12.266.566,63 €	7.129.558,86 €

2. Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2018 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss : 2.107.095,49 €
 Außergewöhnliches Überschuss: 38.858,12 €
 Überschuss Rechnungsjahr 2018: 2.145.953,61 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2018 : 112.933.196,15 €
 Passiva am 31.12.2018 : 112.933.196,15 €

3. Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2018 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zur Information zuzustellen.

Zuwendung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Frühlingslaufs der Primarschulklassen der Gemeinde AMEL zu Gunsten der VoG „Gib einem Kind deine Hand“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass die aus der Ortschaft BORN stammende Frau Angelika HOFFMANN bereits seit einigen Jahren in HAITI im sozialen Bereich tätig ist und zu diesem Zweck die VoG „Gib einem Kind deine Hand“ ins Leben gerufen hat;

In der Erwägung, dass sich diese VoG die Linderung der Not von Kindern und die Förderung von deren schulischer Ausbildung zum Ziel gesetzt hat;

In der Erwägung, dass der diesjährige Frühjahrslauf aller Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen der Schulen der Gemeinde AMEL am 24. Mai 2019 stattgefunden hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL für jede gelaufene Runde der Schüler und Schülerinnen einen Betrag von 0,75 € spendet;

In der Erwägung, dass beim Frühjahrslauf insgesamt 2.718 Runden zurückgelegt wurden und dies einem Betrag von 2.038,50 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, die beim Frühjahrslauf zu Gunsten der VoG „Gib einem Kind deine Hand“ erlaufene Summe in Höhe von 2.038,50 € auf 2.500,00 € zu erhöhen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Summe von 2.500,00 € auf das Konto der VoG „Gib einem Kind deine Hand“ zu überweisen.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Genehmigung eines jährlichen Zuschusses zu Gunsten der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“ **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“, insbesondere Artikel 34;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. Dezember 1996 in Bezug auf den Antrag des Sozial-Psychologischen Zentrums Ostbelgien auf Erhöhung des jährlichen Gemeindezuschusses;

Nach Durchsicht des Schreibens des Geschäftsführers der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“ aus EUPEN, Vervierser Straße 14 vom 28. Mai 2019 in Bezug auf den Zuschuss der Gemeinde für das Jahr 2018, in dem die VoG um die Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 6.850,00 € auf ihr Konto bittet (5.480 Einwohner am 01.01.2018);

In der Erwägung, dass die Zahlung des Zuschusses für das Jahr 2018 bislang effektiv noch nicht erfolgt ist;

In der Erwägung, dass die VoG aus einer Zusammenlegung des Kindertherapiezentrums KITZ und des Sozial-Psychologischen Zentrums Ostbelgien SPZ hervorgegangen ist und somit Rechtsnachfolger dieser beiden Organisationen ist;

In Anbetracht dessen, dass das Sozial-Psychologische Zentrum Ostbelgien SPZ durch die Gemeinden bzw. die ÖSHZ unterstützt wurde und zwar mit einem Betrag in Höhe von 1,23 €/Einwohner;

In Anbetracht des nachfolgenden Wortlauts des Artikels 34 der vorgenannten Statuten: *Sofern eine Gemeinde oder ein ÖSHZ Mitglieder der VoG in Vorschlag bringt, zahlt die Gemeinde oder das ÖSHZ einen jährlichen Zuschuss an das BTZ, der proportional zur Einwohnerzahl der Gemeinde ist. Dieser Zuschuss ist auf einen Höchstbetrag von 1,25 € pro Einwohner der Gemeinde begrenzt. Der Höchstbetrag ist indexierbar und an den Schwellenindex 103,14 zum 01.06.1999 gebunden (Basis = 100);*

In der Erwägung, dass die bislang an das Sozial-Psychologische Zentrum Ostbelgien SPZ gezahlte Beteiligung in Höhe von 1,23 €/Einwohner weiterhin angemessen erscheint;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)“ einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1,23 € pro Einwohner der Gemeinde zu entrichten. Dieser Betrag ist keinerlei Indexschwankungen unterworfen.
2. Die vorerwähnte Zuschussregelung ist rückwirkend anwendbar ab dem Jahr 2018, für das ein Zuschuss in Höhe von 6.740,40 € auf das Konto der VoG zu entrichten ist.
3. Dem Herrn Regionaleinnehmer wird eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses zwecks weiterer Veranlassung zugestellt.

VERWALTUNG

Zur Kenntnisnahme des Zielsetzungsvertrags gemäß Artikel 96 des Gemeindedekrets DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 96 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses vom 28. Januar 2019 betreffend die Billigung des Allgemeinen Richtlinienprogramms gemäß Artikel 62 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des durch den Herrn Generaldirektor erstellten Zielsetzungsvertrags;

In der Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 96 §3 Absatz 1 am 14. Juni 2019 zwischen dem Generaldirektor und dem Gemeindegremium eine Konzertierung über die Mittel stattgefunden hat, die zur Durchführung des Zielsetzungsvertrags erforderlich sind;

In der Erwägung, dass der Zielsetzungsvertrag dem Rat gemeinsam mit den Aktualisierungen und gegebenenfalls erfolgten Anpassungen übermittelt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;

Nach Anhörung der Stellungnahmen der Mitglieder MÜLLER, JOST und VEITHEN bezüglich des Personalbestandes und des Mangels an konkreten Beispielen;

NIMMT den Zielsetzungsvertrag ZUR KENNTNIS. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

SOZIALES

Kommunaler Beratender Ausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) – Bezeichnung der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Programmdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. März 2015, insbesondere Artikel 4;

Aufgrund des Beschlusses vom 09. Juli 2015 über die Wiedereinsetzung und Bezeichnung der Mitglieder des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Kinderbetreuung (KBAK);

Aufgrund des Beschlusses vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung eines Gemeindegliederten und eines Ersatzkandidaten für den Kommunalen beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung;

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates vom 28. März 2019 über die Bezeichnung eines Vertreters und eines Ersatzvertreters des Ö.S.H.Z. im Kommunalen beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung;

In Anbetracht dessen, dass ein Großteil der bisherigen effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder der Elternvereinigungen der neun Gemeindeschulen nicht mehr Mitglied der jeweiligen Elternvereinigungen sind;

In der Erwägung, dass die Vertreter der effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder der Elternvereinigungen im Kommunalen Beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) somit neu zu bezeichnen sind;

In Anbetracht der Vorschläge der Elternvereinigungen der neun Gemeindeschulen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Nachstehende effektive Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Kommunalen Beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung zu bezeichnen:

Einrichtung	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Gemeindegremium	Anna PAUELS	Frau Sarah MAUS
Öffentliches Sozialhilfezentrum	Frau Sabine MASSON	Herr Karl-Heinz MARQUET
Gemeindeschule AMEL-	Herr Ingo THEISSEN	Frau Marianne

HERRESBACH-SCHOPPEN		SCHONS-GIRKES
Gemeinschaftschule MEDELL-HEPPENBACH-MEYERODE	Herr Gerd HABSCH	Frau Irene WILLEMS
Gemeinschaftschule IVELDINGEN-BORN-DEIDENBERG	Frau Claudia ZANZEN	Frau Beate GASPERS
Elternrat IVELDINGEN	Frau Martina JAGLA	Herr Christian FRECHES
Elternrat BORN	Herr Frederic ARENS	Herr Pierre VLIENEN
Elternrat DEIDENBERG	Herr Jochen MERSCH	Herr Cedric SCHOMMER
Elternrat AMEL	Frau Linda KOHNEN	Herr Jeanine JOST
Elternrat HERRESBACH	Frau Bettina HEINEN	Herr Michael REUTER
Elternrat SCHOPPEN	Herr Bernd HENNES	Herr Manuel WIRTZ
Elternrat MEDELL	Frau Nancy FAYMONVILLE	Frau Christina PFLIPS
Elternrat HEPPENBACH	Herr Pascal LENZ	Frau Stéphanie LANGER
Elternrat MEYERODE	Herr Andreas JODOCY	Herr Christoph BONGARTZ

Artikel 2: Nachstehende Einrichtungen entsenden Vertreter mit beratender Stimme für den Kommunalen Beratenden Ausschuss für Kinderbetreuung:

- Vertreter des Ministers
- Vertreter des Fachbereichs Soziales
- KALEIDO-Ostbelgien
- Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses an das zuständige Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, die Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-Ostbelgien) zu senden.

GEMEINDERAT

Beantragung des Titels eines Ehrenbürgermeisters der Gemeinde AMEL an Herrn Nikolaus SCHUMACHER DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. März 1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. September 1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30. Oktober 2018 zur Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

In Anbetracht dessen, dass Herr Nikolaus SCHUMACHER durch die Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1994, den Königlichen Erlass vom 13. Dezember 2000 und die Beschlüsse des Gemeinderates vom 04. Dezember 2006 und 03. Dezember 2012 zum Bürgermeister gewählt bzw. durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und das Amt des Bürgermeisters somit durchgehend bis zum 03. Dezember 2018 bekleidet hat;

In der Erwägung, dass Herr SCHUMACHER somit während 24 Jahren das Amt des Bürgermeisters innehatte und die besonderen Bedingungen für die Bezeichnung des Titels eines Ehrenbürgermeisters der Gemeinde AMEL erfüllt;

In Anbetracht dessen, dass es angemessen erscheint, Herrn SCHUMACHER aufgrund seiner Verdienste als Bürgermeister der Gemeinde AMEL den Titel „Ehrenbürgermeister der Gemeinde AMEL“ zu verleihen;

Nach Kenntnisnahme des schriftlichen Einverständnisses des Herrn Nikolaus SCHUMACHER, datiert auf den 06. Mai 2019;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER erklärt, sich der Stimme enthalten zu wollen, da er von Seiten des Herrn SCHUMACHER ein Wort des Verständnisses für die Problematik der Industriezone KAISERBARACKE vermisst habe;

BESCHLIESST mit 14 JA-STIMMEN und 1 Enthaltung (Mitglied MÜLLER):

Den Antrag auf Verleihung des Titels eines Ehrenbürgermeister der Gemeinde AMEL für Herrn Nikolaus SCHUMACHER bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens einzureichen. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Akte zusammenzustellen.

INTERKOMMUNALE UND VOG

Bezeichnung eines neuen Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS – Interkommunale Eifel“ **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2016 zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“;

Aufgrund des Beschlusses vom 28. Januar 2019 über die Bezeichnung von 2 Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“;

Aufgrund des Beschlusses vom 14. Mai 2019 über die Bezeichnung eines zusätzlichen Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit mit den nachfolgenden Delegierten im Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS – Interkommunale Eifel“ vertreten ist:

- Für die Mehrheitsfraktion GI: Frau Monika BASTIN-VEITHEN und Frau Nicole HEINEN-CURNEL
- Für die Oppositionsfraktion G.Z.: Herr Berthold MÜLLER

In Anbetracht der Mitteilung von Frau HEINEN-CURNEL vom 28. Mai 2019, das Mandat eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Interkommunalen „VIVIAS – Interkommunale Eifel“ nicht länger ausüben zu wollen;

In der Erwägung, dass die Mehrheitsfraktion GI die 4. Schöffin Anna PAUELS als neue Gemeindedelegierte für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS – Interkommunale Eifel“ vorschlägt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Frau PAUELS wird als neue Gemeindedelegierte für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen „VIVIAS Interkommunale EIFEL“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24. Mai 2019: Bezeichnung eines Gemeindedelegierten für den Verwaltungsrat der VoG „Wohnraum für Alle“ **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der VoG „Wohnraum für Alle“;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen in Anwendung des Artikels L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der VoG „Wohnraum für Alle“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der Vereinigung zu bezeichnen;

Nach Durchsicht der Mitteilung des Herrn Pierre VLIÉGEN, Geschäftsführer der VoG „Wohnraum für Alle“ vom 27. März 2019 über die Erneuerung des Verwaltungsrats, wonach sich der neue Verwaltungsrat der VoG „Wohnraum für Alle“ in Anwendung des D'Hondt-Verfahrens wie folgt zusammensetzt: 3 x Vertreter Gemeindeinteressen, 1 x Vertreter CSP-CdH, 1 x Vertreter PFF-MR;

In Anbetracht dessen, dass der Vertreter der Gemeinde AMEL der Listenverbindung „PFF-MR“ angehören soll;

In der Erwägung, dass Herr NEUENS sich als einziges Mitglied zu der Listenverbindung PFF-MR bekannt hat und somit als einziges Mitglied des Gemeinderates als Vertreter des Gemeinderates im Verwaltungsrat der VoG in Frage kommt;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund der Dringlichkeit in seiner Sitzung vom 24. Mai 2019 die Bezeichnung des Herrn NEUENS als Gemeindegliederter für den Verwaltungsrat der VoG „Wohnraum für Alle“ beschlossen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 24. Mai 2019 über die Bezeichnung des Herrn NEUENS als Gemeindegliederter für den Verwaltungsrat der VoG „Wohnraum für Alle“ zu ratifizieren.

Bezeichnung eines Gemeindegliederteren für die Generalversammlung des „Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB)“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegdekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) aus EUPEN, Haasstraße 5 vom 22. Mai 2019 in Bezug auf die Bezeichnung eines Gemeindegliederteren für die Generalversammlung des „Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB)“;

Aufgrund der Statuten des „Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB)“, aus denen hervorgeht, dass pro angeschlossener Gemeinde eine Person für die Generalversammlung bezeichnet werden kann;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird: Frau PAUELS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Frau PAUELS wird als Gemeindegliedertere für die Generalversammlung des „Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB)“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem RZKB zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindegliederteren für die Generalversammlung der Gesellschaft „Crédit Social de Logement srl“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegdekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Gesellschaft „Crédit Social de Logement srl“, aus denen hervorgeht, dass pro angeschlossener Gemeinde eine Person für die Generalversammlung bezeichnet werden kann;

In der Erwägung, dass das nachstehende Mitglied für die Generalversammlung vorgeschlagen wird: Herr STOFFELS;

In der Erwägung, dass somit lediglich ein Vorschlag vorliegt und sich eine geheime Abstimmung erübrigt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Herr STOFFELS wird als Gemeindedelegierter für die Generalversammlung der Gesellschaft „Crédit Social de Logement srl“ bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluss wird der „Crédit Social de Logement srl“ zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 26. Juni 2019
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 24. Mai 2019 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 26. Juni 2019 um 9 Uhr im Eurospace Center in TRANSINNE, Devant les Hêtres 1 stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8° und L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom Mittwoch, dem 26. Juni 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind:

Ordre du jour de l'Assemblée générale ordinaire

1. Approbation du procès-verbal de l'Assemblée générale stratégique du 30.11.2019
2. Examen et approbation du rapport d'activités 2018
3. Rapports du Conseil d'administration
4. Rapport du Collège des Contrôleurs aux comptes (Réviseurs)
5. Approbation des comptes annuels de l'exercice 2018
6. Approbation de la proposition d'affectation du résultat (exercice 2018)
7. Approbation du capital souscrit au 31/12/2018 conformément à l'article 15 des statuts
8. Comptes consolidés 2018 du groupe des Intercommunales IDELUX, AIVE, IDELUX Finances et IDELUX – Projets publics – information
9. Décharge aux administrateurs
10. Décharge aux membres du Collège des contrôleurs aux comptes
11. Divers

Ordre du jour de l'Assemblée générale extraordinaire

1. Première résolution – rapport et déclarations préalables
2. Deuxième résolution – scission partielle par constitution d'une nouvelle association intercommunale empruntant la forme d'une société coopérative
3. Troisième résolution – approbation du projet d'acte constitutif et des statuts de l'association intercommunale empruntant la forme d'une société coopérative « IDELUX Environnement »

4. Quatrième résolution – adoption des nouveaux statuts
 - a. Modification des articles 2 et 3 relatifs à l’objet de la présente société et de ses secteurs d’activité
 - b. Refonte complète des statuts pour les mettre en conformité avec les résolutions qui précèdent et avec le nouveau code des sociétés et des associations
5. Cinquième résolution – nomination des administrateurs (IDELUX Eau et IDELUX Environnement)
6. Sixième résolution – nomination des membres du Collège des contrôleurs aux comptes
7. Septième résolution – fixation du contenu minimal du Règlement d’ordre intérieur de chaque organe de gestion – règles de déontologie et d’éthique – modalités de consultation et de visite
8. Huitième résolution – constatation d’absence d’avantage
9. Neuvième résolution – comptes du Secteur « Valorisation et Propreté »
10. Dixième résolution – pouvoirs
 - a. Pouvoirs à conférer à deux administrateurs dont un représentant des communes pour représenter la présente société à toutes les opérations de scission
 - b. Désignation de deux mandataires pour représenter la présente société à l’acte authentique constatant la réalisation de la condition suspensive au point 11 ci-après
11. Onzième résolution – condition suspensive
12. Douzième résolution – dispositions transitoires
13. Divers

Assemblée constitutive d’IDELUX Environnement

1. Exposé préliminaire
 - a. Constitution dans le cadre de la scission partielle de l’Intercommunale IDELUX Eau
 - b. Formalités préalables à la constitution – projet de scission partielle - rapports
 2. Statuts
 3. Réalisation de la scission partielle
 - a. Description des éléments transférés
 - b. Conditions générales de transfert
 - c. Conditions générales du transfert des biens immobiliers de la branche d’activité transférée
 - d. Rémunération du transfert
 4. Pouvoirs à conférer à deux administrateurs et à deux mandataires
 5. Dispositions transitoires et finales
 - a. Conditions suspensives à l’approbation des résolutions prises par l’autorité de tutelle
 - b. Disposition transitoire visant à assurer la continuité du service public
 - c. Durée du premier exercice social
 - d. Nomination des administrateurs
 - e. Désignation des membres du Collège des contrôleurs aux comptes
 - f. Fixation du contenu minimal du règlement d’ordre intérieur de chaque organe de gestion – règles de déontologie et d’éthique – modalités du consultation et de visite
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde AMEL bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 26. Juni 2019 wiederzugeben.
 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 27. Juni 2019
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 15. Mai 2019 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 27. Juni 2019 um 18 Uhr in den Räumlichkeiten von INTRADEL in HERSTAL, Pré Wigi 20 stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom Donnerstag, dem 27. Juni 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - a. Approbation du procès-verbal de l'Assemblée générale stratégique du 26 novembre 2018
 - b. Comptes annuels de l'exercice 2018 qui comprend :1.
 - i. Rapport d'activité
 - ii. Rapport de gestion
 - iii. Bilan, compte de résultats et l'annexe
 - iv. Affectation du résultat
 - v. Rapport spécifique relatif aux participations financières
 - vi. Rapport annuel du Comité de rémunération
 - vii. Rapport du commissaire
 - c. Rapport annuel relatif à l'obligation de formation des administrateurs
 - d. Rapport du Conseil d'administration relatif aux rémunérations de l'exercice 2018 des organes de gestion et de la Direction
 - e. Souscriptions au Capital C2 dans le cadre des contrats d'égouttage et des contrats de zone
 - f. Décharge à donner au Commissaire-réviseur
 - g. Décharge à donner aux Administrateurs
 - h. Désignation d'un réviseur pour les exercices sociaux 2019, 2020 et 2021
 - i. Renouvellement du Conseil d'administration
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der AIDE vom 27. Juni 2019 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIDE zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 27. Juni 2019
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 28. Mai 2019 von der Interkommunalen SPI elektronisch zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen

Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 27. Juni 2019 um 17.00 und 17.30 Uhr im Saal MILLAU „Bâtiment du Génie civil“ in LÜTTICH, quai Banning 6 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Donnerstag, dem 27. Juni 2019 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Ordentliche Generalversammlung:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31.12.2018 (Anhang 1) umfassend :
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanz pro Sektoren;
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage;
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, §1, 613 des Unternehmensgesetzbuches;
 - Der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegungsunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des KLDD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2018;
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, für welche alle allgemeinen Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2)
6. Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 3)

Außerordentliche Generalversammlung:

Satzungsänderungen

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 27. Juni 2019 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI zu hinterlegen.

Die nachstehenden beiden Punkte wurden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Bezeichnung eines Gemeindeglieds für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 27 und 35 Abs. 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen „FINOST“;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen in Anwendung des Artikels L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL an der Interkommunalen „FINOST“ angeschlossen ist und es daher angebracht ist, einen Delegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen zu bezeichnen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn August BOFFENRAT, Präsident des Verwaltungsrats der Interkommunalen vom 25. März 2019 über die Verteilung der Mandate im Verwaltungsrat FINOST, wonach die Verteilung der Sitze unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches erfolgt;

Aufgrund der Mitteilung vom 24. Juni 2019, wonach der Vertreter der Gemeinde AMEL der Listenverbindung „GI“ angehören soll;

In Anbetracht dessen, dass die Mehrheitsfraktion „GI“ Herrn Norbert MERTES, Gemeinderatsmitglied, als Gemeindedelegierten der Gemeinde AMEL für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST vorschlägt;

In Anbetracht der Dringlichkeit;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Herr Norbert MERTES wird als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST bezeichnet.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 26. Juni 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 14. Mai 2019 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 19. Juni 2019 um 18.00 Uhr im „Atelier“, Hütte 64 in EUPEN;

Aufgrund der Mitteilung der Interkommunalen kooperative Vereinigung FINOST vom 19. Juni 2019, wonach die Generalversammlung nicht wie vorgesehen am 19. Juni 2019, sondern am 26. Juni 2019, um 18.30 Uhr, im „Atelier“, Hütte 64 in EUPEN stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

4. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Mittwoch, dem 26. Juni 2019, eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
 - a. Bericht des Verwaltungsrates
 - b. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
 - c. Bericht des Rechnungsprüfers
 - d. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2018, Anlagen und Gewinnzuteilung
 - e. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2018
 - f. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2018
 - g. Festlegung der Entlohnungen, Anwesenheitsgelder und Fahrtkosten
 - h. Ernennung des Rechnungsprüfers
 - i. Statutarische Ernennungen
5. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 26. Juni 2019 wiederzugeben.
6. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST zu hinterlegen.

VERSCHIEDENES

VoG „Flussvertrag MOSEL/OUR“ – Umsetzung des 5. Aktionsprogramms (2020-2022): Finanzielle Beteiligung **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 20.03.2001 betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region, welches das ministerielle Rundschreiben vom 18. März 1993 aufhebt und ersetzt;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 Bezug nehmend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

Aufgrund des Dekrets des 07.11.2007, welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6 – Gründung eines Flussvertrags innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region des 13.11.2008 (M.B. 22.12.2008) welches Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.02.2016 betreffend den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Flussvertrag MOSEL“;

In Anbetracht des Willens der Gemeinde, im Wasserbecken der MOSEL (OUR) die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen im Rahmen der Ausarbeitung eines Flussvertrags für die MOSEL und der Nebenbäche, erstellt am 09.03.2016;

In Anbetracht der ersten vier exekutiven Phasen des vorgenannten Vertrags;

In der Erwägung, dass sich das Aktionsprogramm in den Kontext der nachhaltigen Entwicklung des Beckens der OUR eingliedert;

In Anbetracht der 8 allgemeinen Ziele des Flussvertrags und der für das Maßnahmenprogramm erstellten Richtlinien;

In Anbetracht des durch die Koordinationszelle erstellten und am 17. April 2019 vorgelegten Geländeinventurberichts;

In der Erwägung, dass die bevorstehende, ebenso wie bereits die vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Zustimmung für die Teilnahme der Gemeinde AMEL am neuen Maßnahmenprogramm der VoG „Flussvertrag MOSEL/OUR“ für die Laufzeit 2020 – 2022 zu erteilen.

Artikel 2: Das neue Maßnahmenprogramm mit einer Summe in Höhe von 839,86 € finanziell zu unterstützen. Dieser Betrag wird für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf Basis des Gesundheitsindex indexiert.

Artikel 3: Herrn Stephan WIESEMES, 1. Schöffe, und Herrn Rudi GRÜN, Beamter des Umweltdienstes, als Vertreter der Gemeinde AMEL zu bezeichnen. Herr WIESEMES ist gleichzeitig Vertreter der Gemeinde AMEL im Verwaltungsrat der VoG „Flussvertrag MOSEL/OUR“.